

Forderung der LGU nach weitergehenden Bewirtschaftungsbeiträgen

Wir erlauben uns, noch zusätzliche Vorschläge betr. die Ausschüttung von Bodenbewirtschaftungsbeiträgen zu machen. Wenn das Bodenbewirtschaftungsgesetz den Ertragsanbau und gleichzeitig umweltverträgliche Landbaumethoden fördern will und sollte, muss auf der anderen Seite auch ein gesetzliches Instrumentarium geschaffen werden, um neben intensiv genutzten Kulturlächen auch ökologische Ausgleichsflächen im Sinne eines Biotopverbundes zu fördern und zu erwirken. Aus diesem Grunde erachtet es die LGU als unabdingbar, dass gleichzeitig mit der Einführung neuer Bodenbewirtschaftungsbeiträge auch Prämien für landschaftspflegerische und ökologische Leistungen der Landwirte entrichtet werden. Wir begründen das nachstehend.

Landwirtschaftliche Lenkungsgesetze

In den letzten Jahren ist die Gesetzesbasis, die auf verschiedene Arten eine Ökologisierung der Landwirtschaft fördern soll, ausgeweitet worden. Das ist grundsätzlich eine erfreuliche Entwicklung. In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Gesetze zu erwähnen:

Das **Bodenschutzgesetz** vom Mai 1990 bezweckt, «den Boden als natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu bewahren und die natürliche Bodenbeschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten und den Boden insbesondere vor der Zufuhr von Schadstoffen zu schützen».

Die schweizerische **Stoffverordnung**, die gemäss Zollanschlussvertrag auch bei uns Gültigkeit hat, regelt den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen.

Das **Magerwiesengesetz** vom November 1988 dient der Erhaltung von Magerwiesen, indem Flächenbeiträge für deren Schutz und Pflege entrichtet werden.

Mit **Beitragszahlungen** an die Landwirte, sei es in Form von Hanglagenprämien oder Bewirtschaftungsbeiträgen, sollen die Landwirte unterstützt werden.

Das **Gewässerschutzgesetz**, insbesondere auch die Verordnung *zum* Schutze des Grundwassers vom September 1988, reglementiert bis zu einem gewissen Umfang auch die landwirtschaftliche Tätigkeit.